

SCHUTZANWEISUNG FÜR ARBEITEN IM BEREICH VON ANLAGEN UND LEITUNGEN DER STADTWERKE RATINGEN GMBH UND DER KOMMITT-RATINGEN GMBH



ALLGEMEINES

Die Schutzanweisung gilt für Arbeiten im Bereich von unter-/ oberirdischen Anlagen der Stadtwerke Ratingen GmbH (im Weiteren mit SWR GmbH abgekürzt) und der KomMITT-Ratingen GmbH (im Weiteren KomMITT GmbH abgekürzt) in oder auf öffentlichen und privaten Grundstücken. Unter den Begriff Anlagen fallen beispielsweise Rohrleitungen, Hausanschlussleitungen, Fernwärmeleitungen, Schächte, Kabel, Mikrorohre, Mikrorohrverbände, Armaturen, sonstige Einbauteile, Widerlager, kathodische Korrosionsschutzanlagen, Schaltschränke, Regler- und Verteilerschränke sowie alle weiteren unter-/ oberirdischen Anlagen, die sich im Besitz der SWR GmbH oder der KomMITT GmbH befinden. Diese Anlagen der SWR GmbH und der KomMITT GmbH werden im Folgenden unter dem Begriff Versorgungsanlagen zusammengefasst.

Überall in der Erde können Versorgungsanlagen liegen. Eine Beschädigung führt zu Unterbrechungen der Strom-, Gas-, Fernwärme- und/oder Wasserversorgung bzw. der Telekommunikation. Eine Beschädigung der Versorgungsanlagen führt zu Ausfällen bei den betroffenen Abnehmern. Außerdem befinden sich Personen, die eine Fernwärme-, Wasser-, Gasleitung oder ein unter Spannung stehendes Stromkabel beschädigen, in unmittelbarer Lebensgefahr.

DESHALB: VORSICHT BEI ERDARBEITEN JEDER ART!

Insbesondere bei Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden ist damit zu rechnen, Versorgungsanlagen vorzufinden.

Jeder, der eine Beschädigung von Versorgungsanlagen verursacht, ist der SWR GmbH und der KomMITT GmbH gegenüber zu Schadenersatz verpflichtet. **Schädiger haben nach der Bauordnung NRW nicht nur mit einer Geldbuße, sondern auch auf Grundlage des Strafgesetzbuches wegen Verstoßes gegen anerkannte Bauregeln mit einer Bestrafung (u. a. 316 b StGB, 319 StGB) zu rechnen.** Daneben ist mit weitgehenden Ersatzansprüchen der geschädigten Anschlussnehmer zu rechnen, bei denen infolge der Anlagenbeschädigung eine Unterbrechung der Versorgung aufgetreten ist, die ihrerseits zu einem Produktionsausfall und damit zu Vermögensschäden geführt hat. Es liegt daher im Interesse aller, bei Erdarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen äußerst vorsichtig zu sein und, um Schäden zu vermeiden, die folgenden Hinweise zu beachten.

1. ERKUNDUNGSPFLICHT: PLANAUSKUNFT EINHOLEN!

Unmittelbar vor Aufnahme von Tiefbauarbeiten sowie dem Befahren mit schweren Baufahrzeugen und beim Aufstellen von Kränen **ist bei der SWR GmbH die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen einzuholen** (siehe Urteil des BGH Az. VI ZR 232/69). Dies gilt für den öffentlichen sowie den privaten Grund. Die SWR GmbH gibt Auskunft über die Lage der im Baubereich vorhandenen Versorgungsanlagen, soweit dies anhand von Bestandsplänen möglich ist. (Die Lage der Versorgungsanlagen kann sich durch Bodenabtragungen, -aufschüttungen, -bewegungen oder andere Maßnahmen Dritter nach Verlegung und Vermessung verändert haben.) Über die erteilten Auskünfte wird ein Nachweis geführt.

2. BAUBEGINN MITTEILEN!

Die Aufnahme der Arbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen ist der SWR GmbH sowie der KomMITT GmbH rechtzeitig, d.h. vor Aufnahme der Arbeiten, mit Angabe von Ort, Art, Ansprechpartner und voraussichtlicher Bauzeit, unter folgenden Kontaktdaten mitzuteilen:

Versorgungsanlagen der SWR GmbH und Versorgungsanlagen der KomMITT GmbH
netzdokumentation@stadtwerke-ratingen.de

3. PLANAUSKUNFT BEACHTEN!

Der Bauunternehmer hat sicherzustellen, dass die übersandten Pläne nebst Legende zu diesem Dokument als Hardcopy (Ausdruck) auf der Baustelle verfügbar sind.

Die Angaben über die Lage der Versorgungsanlagen sind unverbindlich und entbinden die bauausführende Firma nicht von der Pflicht, die tatsächliche Lage der Leitungen per Handschachtung (Suchschlitze, die in kürzeren Abständen zu graben sind) oder sonstige Ortungsmaßnahmen nach den anerkannten Regeln der Technik zu ermitteln; es muss damit gerechnet werden, dass die tatsächliche Lage der Versorgungsleitungen von den Leitungsplänen abweicht.

Die ausgegebenen Planunterlagen stellen eine Momentaufnahme dar und haben daher keinen Aktualitätsbezug zu einem späteren Zeitpunkt. Das Planwerk behält seine Gültigkeit bis längstens 14 Tage nach Ausgabe. Bei entsprechender zeitlicher Verschiebung der Aufgrabung ist eine neue Planauskunft einzuholen. Nach Ablauf der Gültigkeit ist das Planwerk zu vernichten. Die Leitungspläne dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden oder für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden.

Die Versorgungsleitungen werden im Allgemeinen in Tiefen von 60 bis 150 cm verlegt. Deutlich geringere oder größere Tiefen sind bei Kreuzungen mit anderen Anlagen oder infolge nachträglicher Straßenumbauten bzw. Niveauänderungen (z. B. durch Aufschüttungen, Abtragungen) nicht auszuschließen.

TK-Kabel und Mikrorohre sind oft in Kunststoff-, Steinzeug oder Betonrohren eingezogen. Mikrorohre können auch ohne Abdeckung im Erdreich liegen. Von einer grundsätzlichen Kennzeichnung mittels eines Trassenwarnbandes darf nicht ausgegangen werden. Rohrleitungen und Stromkabel sind ohne Abdeckung im Boden verlegt und haben somit gegen mechanische Beschädigungen keinen besonderen Schutz; auch ein Trassenwarnband ist in der Regel nicht vorhanden. Wasserrohrleitungen mit Stemm- und Schraubmuffenverbindungen sind zum Teil nicht zugfest verbunden, insofern dürfen bestehende Widerlager nicht entfernt werden. Die Widerlager können z. B. aus Beton, Stahlträgern, Spunddielen hergestellt sein.

Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Versorgungsunternehmens nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

4. KEINE SPITZEN ODER SCHARFEN WERKZEUGE VERWENDEN!

Bei Erdarbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge grundsätzlich nicht verwendet werden. Gleichfalls dürfen Bagger, Planiertrauben und sonstige Maschinen in der Nähe von Versorgungsanlagen nicht eingesetzt werden. Hier ist nur Handschachtung erlaubt! Dabei sind unbedingt stumpfe Geräte wie Schaufeln und Breithacken zu verwenden. Sie sind vorsichtig zu handhaben und möglichst waagrecht zu führen. Spitze Geräte (Schnurpfähle, Bohrer, Dorne), die Kabel beschädigen können, dürfen nicht in unmittelbarer Nähe des Kabels eingetrieben werden. **Größte Vorsicht ist geboten, wenn die Lage oder die Tiefe der Kabel unbekannt ist.**

5. FREILEGEN VON VERSORGUNGSANLAGEN IST DER SWR GMBH/ KOMMITT GMBH ZU MELDEN!

Jedes unbeabsichtigte Freilegen von Versorgungsanlagen ist dem jeweiligen o.g. Unternehmen unverzüglich über die unter 8. angegebene Störfallnummer anzuzeigen. Die Arbeiten sind an einer solchen Stelle bis zum Eintreffen des Beauftragten der o.g. Unternehmen sofort einzustellen. Die freigelegten Versorgungsanlagen sind vor Beschädigung zu schützen!

6. NUR NACH ANWEISUNG DER SWR GMBH/ KOMMITT GMBH FREILEGEN!

Die Versorgungsanlagen dürfen nur nach den Anweisungen eines Beauftragten der o.g. Unternehmen freigelegt und gegebenenfalls hochgebunden bzw. abgefangen werden. Die Abfangung bzw. Aufhängung hat zugentlastet zu erfolgen. Da Versorgungsleitungen druckempfindlich sind, darf in unmittelbarer Nähe mit Maschinen, Picken, Brechstangen und dergleichen nicht gearbeitet werden!

7. DAS WIEDERVERLEGEN VON VERSORGUNGSANLAGEN DARF NUR NACH ANWEISUNG DER SWR GMBH/ KOMMITT GMBH ERFOLGEN!

Das Wiederverlegen freiverlegter Versorgungsanlagen hat gleichfalls nach den Anweisungen eines Beauftragten der o.g. Unternehmen zu erfolgen. Dabei sind die geltenden Regeln der Technik zu beachten. Der Graben darf erst nach Kontrolle und Freigabe sowie Beendigung der Vermessung durch die SWR GmbH verfüllt werden.

8. JEDE ART DER BESCHÄDIGUNG VON VERSORGUNGSANLAGEN SOFORT DER SWR GMBH/ KOMMITT GMBH MELDEN!

Eine Beschädigung von Versorgungsanlagen ist unverzüglich dem Entstörungsdienst zu melden! Auch geringfügige Druckstellen und Beschädigungen, wie z.B. Beschädigungen des Kabelmantels, sind unverzüglich zu melden, um Folgeschäden zu verhindern. Sind Versorgungsanlagen in einer Weise beschädigt worden, dass der Inhalt austritt oder sonstige Gefahren von diesen ausgehen, sind sofort alle erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung von Gefahren zu treffen.

Vorsicht: bei ausströmendem **Gas** besteht Brand- und Explosionsgefahr, Zündquellen vermeiden, nicht rauchen! Hier sind sofort die Baustellen, Baugruben bzw. Gräben von Personen zu räumen! Der Gefahrenbereich ist weiträumig abzusichern!

Funkenbildung durch offenes Feuer oder das Betreiben von verbrennungsmotorbetriebenen Maschinen sowie das Einschalten von Elektrogeräten innerhalb des Gefahrenbereiches ist zu verhindern. Bewohner von Gebäuden, die sich im Gefahrenbereich befinden könnten, sind zu warnen und zum Verlassen der Gebäude anzuhalten. Bei dieser Maßnahme ist eine mögliche Funkenbildung durch z.B. Klingeln auf jeden Fall zu unterlassen.

Bei ausströmendem **Wasser** besteht die Gefahr der Ausspülung und der Unterspülung sowie der Überflutung. Deshalb sind die tief liegenden Räume und Baugruben von Personen zu räumen! Die Gefahrenbereiche sind zu räumen und weiträumig abzusichern, der Zutritt von unbefugten Personen ist zu verhindern!

Bei beschädigten **Stromkabeln** kann u.U. nicht ermittelt werden, ob es sich um Hoch- oder Niederspannungskabel handelt. Der Stromkreis kann nur von einer Fachkraft freigeschaltet werden. Bis dahin die Unfallstelle sichern! Wegen sich ausbildender Spannungstrichter 20m Abstand zum Fehlerort halten! Tiefbaugeräte mit direktem Kontakt zu unisolierten Kabeln nicht berühren!

Bei einer beschädigten **Fernwärmeleitung** besteht Verbrühungsgefahr durch plötzlichen Austritt von Heißwasser oder Heißdampf.

Deshalb sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

- Baugrube und tiefliegende Räume –falls erforderlich- von Personen räumen
- Schadensstelle und eventuelle Gefahrenbereiche absperren
- Beschädigung unverzüglich an die SWR melden (nachfolgende Telefonnummer)
- Wenn gefahrlos möglich, für Abfluss des Wassers sorgen; Achtung: Heißwasser!
- Gegebenenfalls weitere Maßnahmen mit der SWR abstimmen
- Auf den Entstörungsdienst der SWR warten

Das Baustellenpersonal darf die Schadenstelle nur mit Zustimmung der SWR verlassen.

Wichtig:

Die Stadtwerke Ratingen muss auch dann benachrichtigt werden, wenn nur die Isolierung der Fernwärmeleitung angekratzt wurde. Eine Beschädigung einer Rohrleitung darf nicht verharmlost werden. Sie kann immer schwerwiegende Folgeschäden nach sich ziehen, deren Behebung kostspielig ist.

Bei dem Auftreten von Störungen und Gefahren ist umgehend die rund um die Uhr besetzte Störungsannahmestelle der SWR GmbH zu informieren!

**Störfallnummer: 02102 485-250
bei Gasstörungen 02102 485-251**

Im Schadensfall geben Sie bitte an:

- Ort des Schadens
- Straße in der der Schaden verursacht wurde
- Art des Schadens (Verletzung der Isolation, Beschädigung von Rohren oder Kabeln, Kurzschluss, Gas- oder Wasseraustritt)
- Name und Anschrift, ggf. Firmennamen des Verursachers

9. MITARBEITER BESTMÖGLICH INFORMIEREN!

Die Anwesenheit von Mitarbeitern der SWR GmbH/KomMITT GmbH auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer nicht von seiner Verantwortung für Beschädigungen der Versorgungsanlagen. Die Unternehmer müssen ihre Arbeitskräfte genauestens unterrichten und auf die mit der Beschädigung von Versorgungsanlagen verbundenen Gefahren hinweisen. Bitte beachten Sie die Hinweise im gegenseitigen Interesse. Sie helfen damit Betriebsstörungen an Anlagen, die der Allgemeinheit dienen, zu vermeiden. Auch ist der Schutz Ihrer Mitarbeiter bei der Beachtung der genannten Punkte sichergestellt.

10. GESETZLICHE VORSCHRIFTEN BEACHTEN!

Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z. B. Landesbauordnung (BauO) NRW, Baugesetzbuch (BauGB)) und das geltende technische Regelwerk (z.B. DGUV Vorschrift 38, DGUV Regel 100-500, VOB/C) sind zu beachten.